

Landgericht Hamburg

Az.: 325 T 69/19

AG Hamburg-Barmbek



Beschluss

In der Sache

geboren am

- Betroffene und Beschwerdeführerin -

Beteiligter:

Florian Selle, Walddörferstraße 363, 22047 Hamburg

- Betreuer und Beschwerdegegner -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 25 - durch den Richter am Landgericht
als Einzelrichter am 30.09.2019:

Auf die sofortige Beschwerde des Betreuers wird der Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 6.9.2019 aufgehoben und das Ablehnungsgesuch vom 19.7.2019 gegen die Rechtspflegerin für begründet erklärt.

Gründe:

1.

Das Amtsgericht ernannte den Beschwerdeführer am 1.2.2019 zum Betreuer bezüglich der Gesundheitsfürsorge einschließlich hiermit verbundener Aufenthaltsbestimmung. Mit Schreiben vom 26.5.2019 reichte der Beschwerdeführer einen korrigierten Vergütungsantrag, fragte nach dem Sinn einer Aufforderung, nach der er einen Gebrauch seines Aufenthaltsbestimmungsrechtes mitteilen sollte und wies darauf hin, dass in einem solchen Fall nach § 1906 BGB ohnehin eine Entscheidung des Gerichts ergehen müsse, die zudem nicht dem Rechtspfleger zugewiesen sei. Die Rechtspflegerin antwortete mit Schreiben vom 4.7.2019, in dem sie zunächst erklärte, „dass das dortige Schreiben vom 26.5.2019 missfällt“. Sie führte weiter aus, dass es üblichen Gepflogenheiten in Zusammenarbeit zwischen Betreuer und Betreuungsgericht entspreche, eine Grußformel zu verwenden und dass sie zur Kenntnis nehme, dass der Beschwerdeführer sich gegen ein solches Vorgehen entschieden habe. Ferner machte sie Ausführungen zur Rechtspflegerzuständigkeit und schrieb abschließend, dass Kritik am Betreuungsgericht in angemessener Form und vor allem sachlich und rechtlich fundiert erfolgen solle und dass weitere Kor-

respondenz in dieser Angelegenheit aus arbeitsökonomischen Gründen nicht geführt werde. →

Der Beschwerdeführer lehnte daraufhin die Rechtspflegerin wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Sein Gesuch wurde durch Beschluss vom 6.9.2019 zurückgewiesen, wogegen sich die sofortige Beschwerde richtet.

II.

Die fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet.

1. Im Verfahren nach dem FamFG ist die Möglichkeit der Ablehnung von Gerichtspersonen nach §§ 6 FamFG, 42 ff. ZPO eröffnet. Antragsberechtigt sind die Beteiligten des Verfahrens (Keldel/Zimmermann, FamFG, 19. Aufl., § 6 FamFG Rn. 18). Der Betreuer ist als Muss-Beteiligter in einem betreuungsrechtlichen Verfahren berechtigt, im eigenen Namen Gerichtspersonen wegen einer Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

2. Gemäß §§ 42 Abs. 2 ZPO, 10 RPfG findet die Ablehnung eines Rechtspflegers wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Rechtspflegers zu rechtfertigen. Als Umstände in diesem Sinne kommen nur objektive Gründe in Betracht, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Rechtspfleger stehe der Sache voreingenommen und damit parteilich gegenüber (vgl. BGH, Beschluss v. 21.12.2006 - IX ZB 60/06 - NJW-RR 2007, 776 Rz 7).

a) Der Beschwerdeführer rügt zutreffend, dass das Schreiben vom 4.7.2019 den Eindruck erweckt, dass die abgelehnte Rechtspflegerin ihm nicht unvoreingenommen gegenüberstehe.

aa) Allerdings dürfte der Umstand allein, dass die abgelehnte Rechtspflegerin dem Beschwerdeführer auf vermeintlich übliche Grußformeln in der Zusammenarbeit zwischen Betreuern und dem Betreuungsgericht hingewiesen hat, für sich genommen nicht ausreichen, um eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Dabei kann dahinstehen, ob ein derartiger Hinweis sinnvoll ist, zumal die abgelehnte Rechtspflegerin in ihrer dienstlichen Äußerung erklärte, dass ihr bekannt sei, dass die Verwendung von Grußformeln in an ein Gericht adressierten Schreiben nicht immer üblich seien. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang auch die Hilfsbegründung der Rechtspflegerin, dass sie sich an den zu jenem Zeitpunkt einzigen Schreiben des Beschwerdeführers in der Akte orientiert habe, in denen eine Grußformel verwandt wurde. Die Aussage ist unzutreffend, da zu jenem Zeitpunkt auch das Schreiben vom 4.3.2019 in der Akte gewesen sein wird, mit dem der Beschwerdeführer – ohne Grußformel – den Erstbericht übersandt hat. Sie passt außerdem nicht, zu dem Inhalt des Schreibens vom 4.7.2019, in dem die Rechtspflegerin auf allgemein übliche Gepflogenheiten im Verkehr zwischen Betreuer und Betreuungsgericht abstellt. Dennoch wird eine vernünftig denkende Partei allein aus dem Umstand, dass die Rechtspflegerin erklärt hat, sie habe einen Verstoß gegen übliche Förmlichkeiten zur Kenntnis genommen, noch nicht ableiten, dass die Rechtspflegerin hieraus künftig möglicherweise nachteilige Konsequenzen ziehen werde.

bb) Bei der Beurteilung, welchen Eindruck das Schreiben vom 4.7.2019 vermittelt ist dieses jedoch mit seinem Gesamthalt zu würdigen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die abgelehnte Rechtspflegerin einleitend erklärt, ihr missfalle das Schreiben vom 26.5.2019. Diese Aussage beruht – jedenfalls ergibt sich ein solcher Eindruck bei einer Gesamtbetrachtung des Schreibens – nicht allein aus dem Umstand, dass eine Grußformel fehlt, sondern auch daraus, dass das Schreiben vom 26.5.2019 aus Sicht der Rechtspflegerin als eine Kritik aufgefasst wur-

de, die nicht in angemessener Form und sachlich und rechtlich nicht fundiert erfolgt sei. Für ein solches Verständnis des Schreibens vom 26.5.2019 besteht jedoch aus Sicht des Beschwerdegerichts kein Anhaltspunkt. Der Beschwerdeführer hat in jenem Schreiben dargestellt, dass er die Formulierung, er solle anzeigen, wenn er vom Aufenthaltsbestimmungsrecht Gebrauch mache, nicht nachvollziehen könne und hat dies damit begründet, dass eine Änderung des Aufenthalts nach § 1906 BGB ohnehin nur mit gerichtlicher Genehmigung erfolgen solle. Aus seinen Ausführungen ergibt sich, dass ein Gebrauchmachen vom Aufenthaltsbestimmungsrecht nach seinem Verständnis allein den Fall der Aufenthaltsbestimmung gegen den Willen des Betreuten betrifft, der in § 1906 BGB geregelt ist. Dieses Verständnis erscheint zwar nicht zwingend, da Situationen denkbar wären, in denen der Betreuer im Einvernehmen mit der Betreuten im Rahmen der ihm übertragenen Gesundheitsvorsorge z.B. einen Wechsel der behandelnden Einrichtung bestimmt, wofür eine Genehmigung nach § 1906 BGB nicht erforderlich wäre (Palandt/Götz, BGB, 77. Aufl., § 1906 BGB Rn. 5 f.). Für einen solchen Fall ergibt auch die Aufforderung Sinn, dass der Betreuer ein Gebrauchmachen vom Aufenthaltsbestimmungsrecht dem zuständigen Rechtspfleger anzeigen solle. Auf der Grundlage des in dem Schreiben vom 26.5.2019 erkennbar zu Tage getretenen Verständnisses des Beschwerdeführers, wonach allein die in § 1906 BGB geregelten Konstellationen ein Gebrauchmachen vom Aufenthaltsbestimmungsrecht darstellten, war jedoch die Rückfrage des Beschwerdeführers verständlich. Sie erfolgte weder in unangemessener Form, noch ist aus ihr eine Kritik an dem Vorgehen des Betreuungsgerichts abzuleiten. Auch der abschließende Satz, wonach das Verfahren nach § 1906 BGB nicht der Rechtspflegerin zugewiesen sei, ist zutreffend und nicht unsachlich. Zwar sind Entscheidungen nach § 1906 BGB nicht in § 15 RPflG bei den dem Richter im Betreuungsverfahren zugewiesenen Entscheidungen aufgeführt. Allerdings ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPflG, wonach der Rechtspfleger nicht befugt ist, außerhalb der dort ausdrücklich benannten Fälle Freiheitsentziehungen anzuordnen, sowie aus Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG, dass Entscheidungen nach § 1906 BGB vom Richter zu treffen sind (Schwab in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl., § 1906 BGB Rn. 92; Kieß in: Jurgeleit, Betreuungsrecht, 4. Aufl., § 1906 BGB Rn. 95).

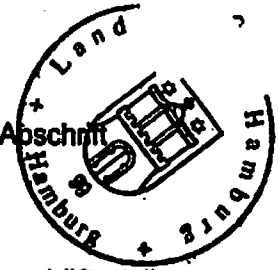
Indem die abgelehnte Rechtspflegerin das Schreiben vom 26.5.2019 dennoch als eine Kritik in unangemessener Form und ohne sachliche und rechtliche Fundierung bewertet und zudem ausdrücklich erklärt hat, dass ihr das Schreiben missfalle, hat sie die das für Gerichtspersonen bestehende Sachlichkeitsgebot missachtet (vgl. hierzu Zöller/G. Vollkommer, ZPO, 32. Aufl., § 42 ZPO Rn. 22 f.). Dieser Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot ist geeignet, auch bei einer vernünftig denkenden Partei Zweifel an der unvoreingenommenen Amtsführung der Rechtspflegerin zu wecken. Insbesondere erscheint das Schreiben dazu geeignet, den Beschwerdeführer von künftigen sachlich gehaltenen Anfragen an das Gericht abzuhalten, weil er damit rechnen müsste, dadurch weiteres „Missfallen“ bei der Rechtspflegerin auszulösen, die diese Anfragen als erneute Kritik an ihrer Amtsführung missverstehen könnte. Zu einem solchen Eindruck trägt auch bei, dass die abgelehnte Rechtspflegerin, als sie im Rahmen der dienstlichen Äußerung erneut Gelegenheit hatte, das Schreiben vom 26.5.2019 auf sich wirken zu lassen, dieses als „unfreundlich“ bezeichnete.

3. Da die Beschwerde erfolgreich war, fallen für das Beschwerdeverfahren keine Gerichtsgebühren an. Über eine Erstattung außergerichtlicher Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in der Hauptsache zu entscheiden (OLG Stuttgart, Beschluss v. 28.9.2017 - 18 WF 128/17, FamRZ 2018, 455, Rn. 13 nach juris; für kontradiktorische Verfahren auch: BGH, Beschluss v. 7.11.2018 - IV ZB 13/18, NJW 2019, 428, Rn. 11 nach juris).

[REDACTED]
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 02.10.2019



[REDACTED] JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift göltig